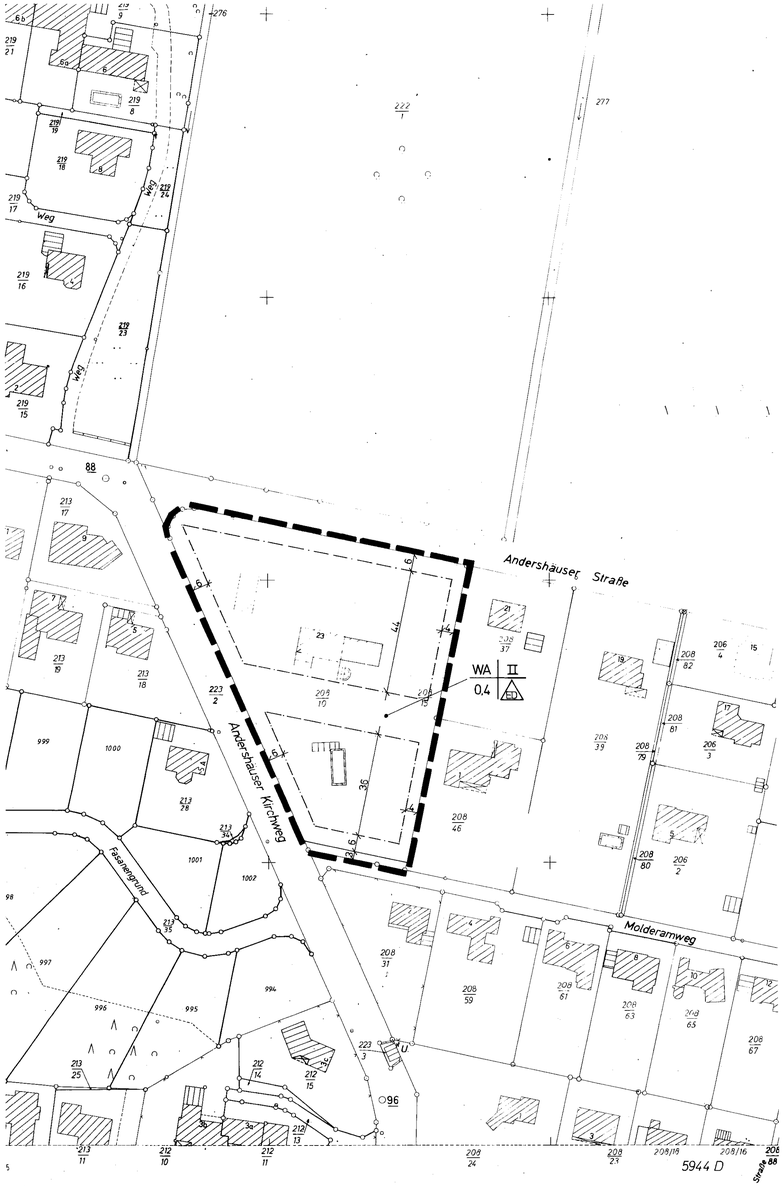


Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Einbeck diesen Bebauungsplan Nr. 28 „Andershäuser Straße", 4. vereinfachte Änderung, bestehend aus einer Textfassung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 23.11.1998

(Siegel)

gez. Wehner
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.06.1998 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Andershäuser Straße" in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Einbeck, den 23.11.1998

gez. Wehner
Bürgermeister

Beteiligung der Betroffenen

Mit Schreiben vom 17.06.98 wurde den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.07.98 gegeben.

Einbeck, den 23.11.1998

gez. Wehner
Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 30.09.1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck, den 23.11.1998

gez. Wehner
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 16.10.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 16.10.1998 rechtsverbindlich geworden.

Einbeck, den 23.11.1998

gez. Wehner
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ~~geltend~~ nicht gemacht worden.

Einbeck, den 10.03.2000

gez. Hansen
Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO

3. Bauweise, Baugrenzen

ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
— — — —	Baugrenze	§ 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

5. Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB

Textliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Auf die innerhalb der überbaubaren Flächen befindlichen wertvollen Einzelbäume ist Rücksicht zu nehmen; sie sollen soweit möglich geschont werden.

Nachrichtlicher Hinweis

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Grundstücke in einem Grundwasserschutzgebiet der Wasserschutzzone III liegen.

STADT EINBECK

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN

NR. 28 „ANDERSHÄUSER STRASSE"

Diese Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Einbeck, den 22. SEP. 2000

Der Bürgermeister
Im Auftrage: